

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "HEIMAT- UND GESCHICHTSVEREIN WINTERBERG e.V."
Er hat seinen Sitz in Winterberg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Medebach einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- Erhalt, Förderung und Mehrung des Historischen Kulturguts in der Stadt Winterberg mit ihren Dörfern
- Heimatpflege zu betreiben
- Brauchtum zu erhalten
- Natur und Landschaft zu pflegen
- sowie in der Bevölkerung ein stärkeres Geschichtsbewußtsein zu entwickeln

Der Verein wird Mitglied des "Sauerländer Heimatbundes" und unterstützt dessen Arbeit.
Der "Heimat- und Geschichtsverein Winterberg e.V." ist um gute Zusammenarbeit mit allen Vereinen bemüht.

Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 4 Erlöschen des Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Ableben des Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist
- bei vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschluß, der durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes herbeigeführt wird

Erlischt die Mitgliedschaft, hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- Dem 1. Vorsitzender
- Dem 2. Vorsitzender
- Dem Schriftführer
- Dem Kassierer

Jeder von ihnen kann der Verein allein vertreten. Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 3 Jahre gewählt. Bei der 1. Wahl werden 2. Vorsitzender und Kassierer für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen die Ortsheimatpfleger, der Bürgermeister und den Kulturausschußvorsitzenden der Stadt Winterberg einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzender.

Der Vorstand führt die laufende Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Einberufung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der amtierende Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie beschließt über die Beiträge, die Wahl des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über die Mitglieder-versammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung Anwesenden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und in diesen ihre Stimmrechte auszuüben. Sie können zur Mitgliederversammlung Anträge stellen.

Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorsitzenden mitzuteilen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

Durch die Mitgliedschaft wird kein Anrecht an dem Vermögen des Vereins erworben.

Die Mitglieder verpflichten sich, alljährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Gemeinnützigkeit des Vereins

Die Arbeit des Heimat- und Geschichtsvereins Winterberg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecken. Aller Einkünfte dürfen nur im Rahmen dieser Satzung verwendet werden. Das Streben des Heimat- und Geschichtsverein Winterberg darf nicht auf Erzielung finanzieller Gewinnen ausgerichtet sein. Er darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder Zuwendungen für Zwecke, die dem Verein fremd sind, oder durch überhöhte Vergütungen begünstigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Winterberg., welches diese im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des geltenden Steuerrechts zu verwenden hat. Die Vermögenszuwendung an die Stadt Winterberg darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Auch bedürfen Satzungsänderungen, soweit sie sich auf die Vermögensbindung beziehen, der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 12

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16. Dezember 1985 beschlossen.